Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Pflichten des AN

§ 2 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligen

§ 3 Vertretung des AG durch den AN

§ 4 Herausgabeanspruch des AG

§ 5 Urheberrecht

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

§ 7 Behandlung von Unterlagen

§ 8 Leistungsverzögerungen

§ 9 Abnahme

§ 10 Vergütung

§ 11 Abrechnung

§ 12 Zahlungen

§ 13 Kündigung durch den AG

§ 14 Kündigung durch den AN

§ 15 Haftung und Verjährung

§ 16 Haftpflichtversicherung

§ 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

§ 18 Arbeitsgemeinschaft

§ 19 Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

§ 20 Klimamusterstadt

Zur Information

§ 1
Allgemeine Pflichten des AN

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und den vereinbarten, ggf. fortgeschriebenen Zielvorstellungen des AG entsprechen.

Der AN hat sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungs- und Vergabevorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung vollständig zu beachten.

1.2 Die Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sach- und Fachkunde des AG nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.

1.3 Der AN hat die Interessen des AG, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, stets vollumfänglich zu wahren. Er darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Vermögensbetreuungspflichten, die ihm übertragen sind, hat er ausschließlich für den AG wahrzunehmen. Finanzielle Verpflichtungen für den AG darf der AN nur eingehen, wenn er hierzu gesondert bevollmächtigt wird oder bei Gefahr in Verzug und das Einverständnis des AG nicht rechtzeitig zu erlangen ist

1.4 Weder der AN noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den AN nachweisbar kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten in keiner Weise auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken können. Ein Interessenkonflikt besteht immer dann, wenn der AN am Ausgang des Vergabeverfahrens ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat.

1.5 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Eine Unterbeauftragung an andere als im Vertrag explizit genannte Nachunternehmer bedarf stets der schriftlichen Zustimmung des AG.

1.5.1 Die für die Erbringung der Leistungen Benannten müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing./ Dipl.-Ing. FH bzw. Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder als Bachelor an Universitäten oder Fachhochschulen mit jeweils 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen, sie dürfen sich durch entsprechend qualifizierte Personen vertreten lassen. Diese sind dem AG unverzüglich anzuzeigen.
Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung. Auf Verlangen des AG hat der AN diesem unverzüglich entsprechende Nachweise hinsichtlich der Qualifikation der von ihm eingesetzten Mitarbeiter vorzulegen.
Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG in Textform.

1.5.2 Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist und dem AG das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der AG kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder eine vertragsgemäße Objektüberwachung gewährleisten oder nicht über die erforderliche Fachkunde und Qualifikation verfügen.

Zur Information

1.5.3 Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den AG nicht den vertraglichen Anforderungen und ist dies vom Nachunternehmer und/oder vom AN zu vertreten, so kann der AG seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der AN die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des AG einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragen muss. Auch für diesen ist die Zustimmung des AG nach § 1 Nr. 1.5 erforderlich.

1.5.4 Wird die Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute oder Gutachter erforderlich, so hat der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 2
Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligen

2.1 Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des AG dem AN gegenüber weisungsbefugt.

2.2 AG und AN wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu realisieren. Der AN muss bei Ausführung seiner Leistungen die Leistungen anderer fachlich Beteiligter berücksichtigen, in fachlicher und zeitlicher Hinsicht koordinieren und in seine Planung in sinnvoller Weise integrieren.

2.3 Der AG unterrichtet den AN über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.

2.4 Der AN hat den AG jeweils zeitnah, auf Verlangen des AG unverzüglich, umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des AG auszurichten.

2.5 Der AN ist verpflichtet, dem AG, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

2.6 Der AG hat zu den vom AN vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen.

2.7 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen.

2.8 Der AN hat den AG unverzüglich über Ansprüche, die sich gegen ihn oder mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder andere fachlich Beteiligte ergeben können, in Textform zu unterrichten. Sofern der AN nicht mit Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 nach Teil 3 der HOAI beauftragt wird, beschränkt sich seine Pflicht auf die Mitteilung ihm bekannter Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte ergeben können. Der AN hat den AG bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt durch den AG. Dabei sind dem AG durch den AN sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich herauszugeben.

Zur Information

2.9 Der AN hat dem AG auch nach Abnahme der Leistungen bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens schriftliche Stellungnahmen sowie schriftliche Stellungnahmen zu Anfragen der Rechnungsprüfungsbehörden abzugeben.

§ 3
Vertretung des AG durch den AN

3.1 Der AN ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen nach den Zielvorstellungen des AG erforderlich sind.

Der AN ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des AG in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.

3.2 Über Nummer 3.1 hinaus hat der AN keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den AG einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 4
Herausgabeanspruch des AG

4.1 Die vom AN zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den AG unverzüglich nach Erbringung der jeweiligen Leistungsstufe herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der AN übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des AG, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen.

4.2 Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis oder auf einem mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäft beruhen, sind ausgeschlossen.

4.3 Auf Anforderung des AG hat der AN die vom AG digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 5
Urheberrecht

5.1 Sind die Leistungen des AN urheberrechtlich geschützt, bleiben die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt. Der AN garantiert dem AG, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

5.1.1 Der AN überträgt dem AG die Verwertungs- Nutzungs- und Änderungsrechte an den von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert und in elektronischer Form) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen, und zwar unmittelbar im Zeitpunkt ihrer jeweiligen Erstellung.

Zur Information

5.1.2 Der AG ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen. Der AG darf die Unterlagen, die Leistungen des AN für das Bauvorhaben und das ausgeführte Bauwerk ohne Mitwirkung des AN nutzen, vervielfältigen und ändern. Besteht ein Urheberpersönlichkeitsrecht, ist dieses zu wahren und der AN anzuhören und die gegenteiligen Interessen abzuwägen, bevor das Bauwerk geändert wird. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des Werkes genutzt werden.
Müssen am Werk Mängel beseitigt werden, insbesondere solche, die Gefahr für die Sicherheit begründen oder die Nutzung beeinträchtigen, und können diese nicht ohne Änderung des Werkes behoben werden, kann der AG das Werk ohne Mitwirkung des AN ändern. Soweit möglich, wird der AG den AN vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Der AN hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.
Der AN hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Nummer 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.

6.2 Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der AN nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des AG weitergeben; § 2 Nummer 2.5 und § 5 Nummer 5.2 bleiben davon unberührt.
Anfragen der Medien hat er an den AG weiter zu leiten.

§ 7
Behandlung von Unterlagen

7.1 Der AN hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten unter Beachtung der geltenden technischen Normen zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig und in sachgerechter Paketierung dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben der RBBau und dem VHB entsprechen.

7.2 Der AN hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des AG und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.
Auf Aufforderung des AG oder auf Wunsch des AN ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen AG und AN praktisch zu testen.
Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den AG einheitlich zu kodieren; der AN erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des AG bedarf.

7.3 Der AN unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser".
Der AN hat seine Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Kenntnisgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

Zur Information

§ 8
Leistungsverzögerungen

8.1 Der AG ist berechtigt, den AN zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der AN seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt. Die vertraglich vereinbarten Fristen sind vom AN stets zu beachten.

8.2 Der AN hat einen Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen nur, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des AG oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände behindert wird. Die Darlegungs- und Beweislast für die gelten gemachten Umstände liegt beim AN.

§ 10
Vergütung

10.1 Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, sind alle Vergütungsregelungen infolge geänderter Leistungen vor Beginn der Änderungsleistungen schriftlich zu vereinbaren.

10.2 Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.

10.2.1 Der AN hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem AG wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.
Unterlässt der AN eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des AG bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.

10.3 Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der AN keine zusätzliche Vergütung.

§ 11
Abrechnung

11.1 Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der AN sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).
Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des AG getrennt abzurechnen.

Zur Information

11.2 Die Schlussrechnung muss vom AN spätestens innerhalb von 2 Monaten nach der erfolgten Abnahme in prüffähiger Form gestellt werden. Reicht der AN aus von ihm zu vertretenden Gründen eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der AG nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der AG selbst auf Kosten des AN eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen.

§ 12
Zahlungen

12.1 Auf Antrag des AN werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.
Soweit im Vertrag nicht abweichen vereinbart, kann auf Verlangen einer Vertragspartei ein Zahlungsplan vereinbart werden, der an die zu erbringenden, vom AN nachzuweisenden Leistungen angeknüpft werden. Ist ein solcher Zahlungsplan nicht vereinbart, erfolgen Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a Abs.1 BGB. Zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der AN jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der AG berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen. Abschlags-/Schlusszahlungen werden 21/30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Abschlags-/Schlussrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlags-/Schlussrechnung fällig.

Als Sicherheit für die ordnungsgemäße, mangelfreie und termingerechte Herstellung der vertraglichen Leistungen übergibt der AN dem AG innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme (sofern die Auftragssumme mindestens 50.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt). Die Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst dabei alle Ansprüche des AG auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen des AN. Insofern wird klargestellt, dass die Vertragserfüllungsbürgschaft etwaige Mängelansprüche des AG bei und nach der Abnahme nicht umfasst. Soweit der AN die Verpflichtung zur Übergabe der Vertragserfüllungs-bürgschaft nicht erfüllt hat, ist der AG berechtigt, vom Guthaben des AN einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten.

Der Bürge muss in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unwiderruflich, unbefristet, schriftlich und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürger erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand nach Wahl des AG der Ort des Bauvorhabens oder der Sitz des AG ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

Dem AN ist bekannt, dass die Ausgaben des AG unterliegen der Rechnungsprüfung durch den/das Rechnungshof/Rechnungsprüfungsamt unterliegen. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des AG wegen Überzahlung des AN von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des AG vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der AG hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der AN muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

Zur Information

§ 13
Kündigung durch den AG

13.1 Der AG kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.

13.2 Die Kündigung durch den AG und ihre Folgen richten sich nach den §§ 648, 648a BGB.

13.3 Der AG kann auch dann aus einem wichtigen Grund kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines anderen vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt. Weiterhin kann der AG kündigen, wenn ein solches Insolvenzverfahren von anderen Gläubigern beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Der AN hat in diesen Fällen nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

13.4 Die Kündigung des Vertrages kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Werkleistung beschränkt werden, § 648a Absatz 2 BGB. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen, soweit es sich um abgrenzbare Teile der geschuldeten Leistungen handelt. Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der AG berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.
Entstehen dem AG durch die Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des AN.

13.5 Die Fristsetzung kann in Textform erfolgen. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 14
Kündigung durch den AN

14.1 Bei stufenweiser Beauftragung kann der AN den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem AG zur Erklärung gesetzten Nachfrist gemäß Satz 2 kündigen, wenn der AG die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb von 6 Monaten nach vollständiger und fachgerechter Erfüllung der vorangegangenen Leistungsstufe durch den AN abruft. Vor der Kündigung bedarf es einer Nachfristsetzung des AN von mindestens zwei Wochen unter ausdrücklicher Kündigungsandrohung, verbunden mit der schriftlichen Aufforderung des AN zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem AG nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf. Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

§ 15
Haftung und Verjährung

15.1 Die Rechte des AG aus Pflichtverletzungen des AN wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach § 634a BGB und beginnen mit der Abnahme der Leistungen.

Zur Information

§ 16
Haftpflichtversicherung

16.1 Der AN muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.

16.2 Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

16.3 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der AN eine hierzu vom AG gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der AG berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des AN einzuholen. Das Recht des AG zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17
Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des AG.

17.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und vertraglichen Ansprüche ist Delmenhorst.

§ 18
Arbeitsgemeinschaft

18.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag zu benennende Mitglied die Vertretung gegenüber dem AG.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

18.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

18.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Auch im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters als fortbestehend, bis dem AG ihr Erlöschen in Textform bekannt gegeben wird.

Zur Information

§ 19
Anwendbares Recht

19.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

19.3 Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

§ 20
Klimamusterstadt

Die Inhalte der Beschlüsse zur Klimamusterstadt der Stadt Delmenhorst vom November 2019, wiederholt im Februar 2020, sind bei der Planung und Ausführung zu beachten (Auszüge aus den Beschlüssen):

- **Entsiegelungsgebot:** Die Stadt Delmenhorst verpflichtet sich, bei allen neu zu versiegelnden Flächen eine Fläche der gleichen Größe zu entsiegeln und zu renaturieren.
- **Photovoltaik:** Die Stadt Delmenhorst verpflichtet sich, bei allen Neubauten oder Sanierungen von Bestandsimmobilien der öffentlichen Hand oder städtischer Gesellschaften Photovoltaikanlagen auf den Dächern oder an der Fassade zu installieren.
- **Dach- und Fassadenbegrünung:** Die Stadt Delmenhorst verpflichtet sich, bei allen Neubauten oder Sanierungen von Bestandsimmobilien der öffentlichen Hand oder städtischer Gesellschaften eine Dach- und Fassadenbegrünung vorzunehmen, wo es möglich ist.
- **Kunststoffverbrauch einschränken:** Die Stadt Delmenhorst verpflichtet sich, den Verbrauch von nicht nachhaltigen Kunststoffen in der Verwaltung und den städtischen Gesellschaften auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
- **Wohnungsbau**: Bei der Planung von Neubaugebieten und Sanierung von Altbestandsimmobilien gilt es, erneuerbare Energiekonzepte zu berücksichtigen.
- **Energetische Sanierung von Bestandsgebäuden:** Der Gebäudebestand der Stadt ist energiesparend zu dämmen, dies in analoger Anwendung des GEG (Gebäudeenergiegesetz) von 2020 für Gebäude. Drittmittel sind optimal einzuwerben.
  Heizungen in Gebäuden der Stadt werden bei entsprechender Laufzeit und auftretenden Mängeln energie- und kostensenkend je nach technischen Erfordernissen und Möglichkeiten erneuert. Drittmittel sind optimal einzuwerben.

Zur Information